



DEZEMBER 2023

tax.pills

Immer Up-to-Date mit tax.mind

CASE STUDY

PAUSCHALSYSTEM ODER KEIN PAUSCHALSYSTEM?

→ KURZ UND PRÄGNANT: Die Pauschalregelung ist eine steuerliche Vereinfachung, die in den letzten Jahren für Freiberufler und Einzelunternehmer immer attraktiver geworden ist. Der Grund dafür ist einfach. Viel weniger Bürokratie und noch weniger Steuern!

Es handelt sich um eine "natürliche" Regelung, d. h. sie gilt in jedem Jahr, in dem die Voraussetzungen erfüllen und Rechnungen, den Regeln entsprechend, ausstellen. Wird 2024 ein Jahr sein in dem Sie die Regelung anwenden können? Das werden wir gleich herausfinden.

Umsatz

Zunächst sind die Einnahmen zu prüfen, die im Jahr 2023 den Höchstbetrag von **85.000 EUR nicht überschritten haben dürfen (auf Kassenbasis, d. h. im Jahr 2023 kassierte Rechnungen).**

Es ist zu beachten, dass der jährliche Höchstbetrag von 85.000 EUR für diejenigen angepasst werden muss, die im Jahr 2023 nicht während des gesamten Kalenderjahres eine Geschäftstätigkeit ausgeübt haben.

Außerdem muss der Höchstbetrag auch die Stempelsteuererstattung und die 4%-ige INPS (Sozialversicherungssteuer) einschließen, falls diese angewandt wurde.

CASE STUDY

PAUSCHALSYSTEM ODER KEIN PAUSCHALSYSTEM?

Ausgaben für Arbeitnehmer oder ihnen gleichgestellte Personen

Die Ausgaben für Angestellte oder gleichgestellte Personen dürfen **den jährlichen Höchstbetrag von 20.000,00 EUR** nicht überschreiten.

Unternehmensbeteiligung

Es ist erforderlich, **dass zum 1. Januar des laufenden Jahres keine Beteiligungen an Personengesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen (auch durch Familienangehörige) an Kapitalgesellschaften bestehen**, deren Tätigkeit dieselbe identisch ist.

Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit

Ein weiteres Hindernis für die Anwendung der Pauschalregelung ist schließlich der Bezug von Arbeitnehmereinkommen (oder gleichgestelltem Einkommen), **welches 30.000 EUR (brutto, gemäß CU) übersteigen**. Dabei ist zu beachten, dass der Schwellenwert nicht gilt, wenn das Arbeitsverhältnis im vorhergehenden Jahr beendet wurde.

NEWS

A.) KURZZEITVERMIETUNG

In **Artikel 13-ter** des Gesetzes Nr. 191/2023 (DI Anticipi) wird der Nationale Identifikationscode (Cin) eingeführt, der vom Tourismusministerium in einem automatisierten Verfahren zugewiesen wird.

Die Zuweisung betrifft touristisch vermietete Wohnimmobilien, die Kurzzeitvermietung bestimmter Immobilien sowie die Beherbergungsbetriebe mit und ohne Hotelcharakter. Das Ministerium ist auch mit der Verwaltung der entsprechenden nationalen Datenbank betraut.

Im Januar werden wir in Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die bis zum Jahresende veröffentlicht werden sollen, einen ausführlicheren Bericht zum Thema Kurzzeitvermietung vorlegen.

NEWS

B.) GESETZLICHE ZINSEN

Mit Erlass des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 29. November 2023 wurde der gesetzliche Zinssatz gemäß Artikel 1.284 des Zivilgesetzbuches mit Wirkung vom 1. Januar 2024 auf 2,50 % festgelegt.

C.) DIE ZERTIFIZIERTE EMAIL (PEC) WIRD EUROPÄISCH

Die PEC wird ab April 2024 europäisch werden. In der Praxis wird es möglich sein, rechtsgültige elektronische zertifizierte Emails in ganz Europa zu versenden und zu empfangen. Dazu müssen die PECs der Unternehmen an die europäischen Standards angepasst werden. Die PEC-Lieferanten (z.B. ARUBA, INFOCERT, etc.). stellen in ihren Portalen eine diesbezügliche Anleitung zur Verfügung.

NEWS

D.) PRESCRIZIONE DICHIARAZIONI FISCALI A FINE ANNO

Bescheide über die Einkommensteuer/IRAP und die Mehrwertsteuer müssen bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr, in dem die Erklärung eingereicht wurde, zugestellt werden.

Daher müssen bis zum 31. Dezember 2023 alle Bescheide für das Steuerjahr 2017 mit einer im Jahr 2018 eingereichten Erklärung zugestellt werden.

Ab Januar 2024 ist das Steuerjahr 2017 (und früher) daher verjährt.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Fristen für eingereichte Erklärungen gelten. Bei unterlassenen Erklärungen verlängert sich die Verjährungsfrist um zwei Jahre und entspricht somit dem 31. Dezember des siebten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Erklärung hätte abgegeben werden müssen.

NEWS

E.) ÄNDERUNG DER FRISTEN FÜR DIE ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG

In Artikel 11 des Dekrets zur Vereinfachung der steuerlichen Pflichten werden bestimmte Fristen für die Einreichung von Steuererklärungen neu festgelegt. Insbesondere für Steuerpflichtige, welche natürliche Personen oder Unternehmen sind, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet, **wird die Frist für die Einreichung der Einkommensteuer- und IRAP-Erklärungen vom 30. November auf den 30. September vorgezogen**. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass ab dem Jahr 2025 die Einkommensteuer-, IRAP- und IRES-Erklärungen ab dem 1. April eingereicht werden können.

Bitte unterschätzen Sie diese Änderung nicht, die auch für Sie von großer Bedeutung ist: Ab dem nächsten Jahr müssen die Erklärungen und Bilanzen vor den Augustferien abgeschlossen sein!

Die wenigen von Ihnen, die uns die erforderlichen Unterlagen bisher im Herbst geschickt haben, seien gewarnt... Ihre Sommerferien stehen auf dem Spiel ;)

NEWS

F.) HALBJÄHRLICHE FESTLEGUNG DER FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER GESUNDHEITSAUSGABEN

Dank Artikel 12 des Dekrets zur Vereinfachung der steuerlichen Pflichten ist die Frist für die Übertragung der Daten über die Gesundheitsausgaben an das Sistema Tessera Sanitaria nun halbjährlich.

G.) ERHÖHUNG LIMIT DE-MINIMIS

Die EU hat mit der Verordnung Nr. 2831/2023 das De-Minimis-Limit, ab 01.01.2024, von Euro 200.000 auf Euro 300.000 angehoben. **Praktisch heißt dies, dass der Förderbetrag von Euro 300.000 in einem Dreijahreszeitraum nicht überschritten werden darf.** Im Falle einer Unternehmensgruppe gilt das Limit für die Unternehmensgruppe und nicht für jedes einzelne Unternehmen. Zur Erinnerung: De-Minimis-Förderungen sind geringfügige Beihilfen, welche EU-Mitgliedsstaaten gewähren und welche nicht genehmigungspflichtig von der Europäischen Kommission sind. Das Limit von Euro 300.000 definiert die Geringfügigkeit der Beihilfen. Die De-Minimis-Regelung wurde eingeführt, um eine mögliche Wettbewerbsverzerrung durch die Gewährung von staatlichen Beihilfen zu verhindern.



tax.mind

STEUERBERATER
COMMERCIALISTI

Sparkassenstraße - via Cassa di Risparmio 24
I - 39012 Meran/o (BZ)

www.taxmind.bz